



Bundesrechtskonforme Mehrwertausgleichsregelung Pflichten einzelner Kantone

Der Bundesrat hat am 11. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

2. Dem Kanton Zürich werden folgende Pflichten als gegenüber den Rechtsfolgen von Artikel 38a Absatz 5 Raumplanungsgesetz (RPG) und Artikel 52a Absatz 5 Raumplanungsverordnung (RPV) mildere Massnahmen auferlegt:
 - Dem ARE sind Entscheide betreffend die Zuweisung von Land aus einer Nichtbauzone in eine Freihalte- oder Erholungszone, in der Baugesuche nicht nach den Grundsätzen des Bauens ausserhalb der Bauzonen (Art. 25 Abs. 2 RPG) beurteilt werden, zu eröffnen, wenn Schuldner einer allfälligen Mehrwertabgabe nicht Gemeinwesen wären.
 - Der Kanton stellt sicher, dass in derartigen Fällen die Mehrwertabgabe erhoben wird, unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe b RPG.

22. Dezember 2020

Bundesamt für Raumentwicklung